Verwaltungsgemeinschaft Halfing
für die Gemeinde Schonstett

Schonstett, 31.01.2020

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schonstett Süd“ der Gemeinde Schonstett;
Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Schonstett hat mit Beschluss vom 22.01.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schonstett Süd“ in der Planfassung vom 11.12.2019 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schonstett Süd“ der Gemeinde Schonstett samt Begründung liegt nun ab dem Tage dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing in Halfing, Wasserburger Str. 1, Zimmer 6 und in der Gemeinde Schonstett, Hauptstr. 1, 83128 Halfing auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Schonstett unter dem Punkt „Bekanntmachungen“ für die Dauer von 1 Monat eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch mit den Anlagen auf der Homepage der Gemeinde Schonstett einzusehen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

(Josef Fink)
1. Bürgermeister
der Gemeinde Schonstett

BAYERN 6 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HALFING